



Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zu „Bericht und Beschlussempfehlung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss“
(Drucksache 20/2659)

Der Landtag wolle beschließen:

Die laufende Nummer 3 im Gesetz zur Änderung des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein wird ersetzt durch:

„3. Der § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird ersetzt durch: „Öffentliche Aufträge ab einem Einzelauftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Teilnehmenden an Bundesfreiwilligendiensten, mindestens den in Schleswig-Holstein für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen. Ein beauftragtes Unternehmen hat sicherzustellen, dass die Verpflichtungen nach Satz 1 auch von sämtlichen Nachunternehmen und Verleihern von Arbeitnehmern eingehalten werden.“
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden nicht geändert.“

Kianusch Stender
und Fraktion